

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 108 Abs. 2 Satz 3, § 80 Abs. 3,
§ 37 Abs. 6, §§ 106, 107, § 108 Abs. 2, 4 und
5, § 109; ArbGG 1953 § 2 Abs. 1 Nr. 4, § 8
Abs. 1, § 80 Abs. 1

- Leitsätze: 1. Die Frage, ob die Zuziehung eines Sachverständigen zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben des Wirtschaftsausschusses erforderlich ist (§ 108 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 80 Abs. 3 Satz 1 BetrVG), ist eine Rechts- und keine Ermessensfrage. Im Streitfalle entscheiden die Gerichte für Arbeitssachen im Beschlußverfahren. Antragsberechtigt ist in einem solchen Falle der Betriebsrat bzw. der Gesamtbetriebsrat. Ob auch der Wirtschaftsausschuß antragsbefugt ist, bleibt offen.
2. Aufgabe des Sachverständigen ist es, dem Wirtschaftsausschuß die ihm zur Beurteilung einer konkreten aktuellen Frage fehlenden fachlichen Kenntnisse zu vermitteln.
3. Die Zuziehung eines Sachverständigen ist nur dann notwendig, wenn der Wirtschaftsausschuß einzelne seiner gesetzlichen Aufgaben ohne sachverständige Beratung nicht ordnungsgemäß würde erfüllen können. Hierbei muß jedoch davon ausgegangen werden, daß die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses bereits über diejenigen Kenntnisse verfügen, die im Regelfalle zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind.
4. Zum Verständnis des vom Unternehmer dem Wirtschaftsausschuß unter Beteiligung des Betriebsrats zu erläuternden Jahresabschlusses bedarf es nicht ohne weiteres der Zuziehung eines Sachverständigen. Vielmehr müssen besondere Gründe dargelegt werden, die im Einzelfall die Notwendigkeit sachverständiger Beratung ergeben.

Aktenzeichen: 1 ABR 34/75

Beschluß des BAG vom 18. Juli 1978

LAG Düsseldorf (Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 34/75

8 Ta BV 3/75 Düsseldorf (Köln)

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 18. Juli 1978 durch den Richter Bichler als Vorsitzenden, die Richter Dr. Seidensticker und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Gnade und Dr. Menzel beschlossen:

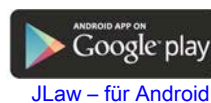
Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 25. März 1975 - 8 Ta BV 3/75 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

A. Der Antragsteller ist der Gesamtbetriebsrat bei der Antragsgegnerin. Diese betreibt eine Maschinenfabrik, in der Verpackungsmaschinen hergestellt werden. Ihr Unternehmen besteht aus zwei Betrieben in K und C . In K werden ca. 380, in C ca. 480 Arbeitnehmer beschäftigt. In beiden Betrieben bestehen Betriebsräte.

Die Antragsgegnerin beschäftigt insgesamt etwa 370 Angestellte. Darunter befinden sich nach ihrer Auffassung 32 leitende Angestellte. Der Wahlvorstand für die Betriebsratswahl hat jedoch nur sechs Angestellte als leitende Angestellte anerkannt.

Im Unternehmen der Antragsgegnerin besteht ein Wirtschaftsausschuß mit sechs Mitgliedern. Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses ist der Maschinenbautechniker R B . Weitere Mitglieder sind der Dreher N , der Diplom-Übersetzer M , der Lohnbuchhalter W , der Techniker Be und der Monteur Sch . Sämtliche Mitglieder des Wirtschaftsausschusses sind Betriebsratsmitglieder, teilweise auch Mitglieder des Gesamtbetriebsrats.

Im Januar 1974 verlangte der Wirtschaftsausschuß von der Antragsgegnerin den Abschluß einer Vereinbarung über die Hinzuziehung eines außerbetrieblichen Sachverständigen zur Durchführung seiner Aufgaben. Er nannte als Sachverständigen den Diplom-Volkswirt E K aus Frankfurt/Main, der hauptamtlicher Angestellter der IG-Metall ist. Der Antragsteller machte sich dieses Verlangen des Wirtschaftsausschusses zu eigen und forderte ebenfalls den Abschluß einer entsprechenden Vereinbarung. Die Antragsgegnerin lehnte dies jedoch mit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

dem Hinweis ab, die Hinzuziehung eines außerbetrieblichen Sachverständigen sei nicht erforderlich, weil in ihrem Unternehmen selbst qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung stünden, deren Sachverstandes sich der Wirtschaftsausschuß bedienen könne. Da eine Einigung nicht zustande kam, beschloß der Antragsteller die Einleitung des vorliegenden Beschlußverfahrens.

Der Antragsteller hat vorgetragen:

Der Wirtschaftsausschuß bedürfe zur Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufgaben sachverständigen Rates, und zwar insbesondere im Hinblick auf die Auswertung der Jahresbilanz 1973 und der künftigen Jahresbilanzen sowie zur Erarbeitung eines Musterdatenblattes für die regelmäßige Information über die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Unternehmens. Die Antragsgegnerin benutze - wie unstreitig ist - für ihre monatlichen Geschäftsberichte an den Wirtschaftsausschuß eine von ihr erstellte Mustervorlage, in die sie jeweils die entsprechenden Daten eintrage. Mit Hilfe des Sachverständigen solle ein neues Musterdatenblatt erarbeitet werden, um die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Unternehmens und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung transparent zu machen. Nur ein unternehmensfremder Sachverständiger sei in der Lage, ohne Rücksicht auf betriebliche Bindungen ein möglichst objektives Urteil bei seiner Beratung und Bewertung abzugeben. Es gebe auch keinen Rechtsgrundsatz, wonach im Betrieb tätige Personen den Vorrang bei der Berücksichtigung als Sachverständige für den Wirtschaftsausschuß hätten. Der Hinzuziehung eines Sachverständigen könne nicht mit dem Kosteneinwand begegnet werden; denn wenn das Gesetz die Hinzuziehung eines Sachverständigen ermögliche, müsse die Kostentragungspflicht des Unternehmens in Kauf genommen werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Der Antragsteller hat beantragt,

festzustellen, daß der Wirtschafts-
ausschuß berechtigt ist, Herrn Di-
plom-Volkswirt E K
Frankfurt, als Sachverständigen ge-
mäß § 108 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung
mit § 80 Abs. 3 BetrVG zwecks Bera-
tung in wirtschaftlichen Angelegen-
heiten, insbesondere zum Jahresab-
schluß sowie bei der Erarbeitung ei-
nes Musterdatenblattes über die wirt-
schaftlichen Angelegenheiten des Un-
ternehmens der Antragsgegnerin hin-
zuzuziehen,

hilfsweise,

einen vom Verband der Wirtschafts-
prüfer zu benennenden Sachverständi-
gen zu bestellen.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,

den Antrag zurückzuweisen,

hilfsweise,

einen Sachverständigen der Firma
oder einen Sachverständigen, der
von der IHK K benannt wird, zu
bestellen.

Sie hat entgegnet:

Die Hinzuziehung eines unternehmensfremden Sach-
verständigen sei nicht erforderlich. Der Jahresab-
schluß könne von Angestellten ihres eigenen Unterneh-
mens erläutert werden. Eines Datenblattes bedürfe es
nicht; denn der Unternehmer sei nicht verpflichtet,
Informationen aufgrund eines bestimmten Datenblattes
zu geben. Im übrigen könne der Wirtschaftsausschuß
jederzeit Angestellte ihres Unternehmens zur Beratung
hinzuziehen. In Betracht komme hierfür etwa der Ange-
stellte C , der über die einschlägigen Fragen
besonders gute Kenntnisse besitze. Der Wirtschafts-
ausschuß könne ihn nicht mit der Begründung ablehnen,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

er sei leitender Angestellter und deshalb der Geschäftsleitung zuzuordnen. Ferner könne der Wirtschaftsausschuß auch auf die Mitarbeiter Ber , F und V als Sachverständige zurückgreifen, sofern dies erforderlich sei. Herr Ber sei Leiter der Hauptbuchhaltung und könne daher evtl. Auskünfte erteilen. Die Herren F und V seien beide aus dem Bereich der Betriebsabrechnung.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen. Die Beschwerde des Antragstellers ist erfolglos geblieben. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller sein Begehren weiter, während die Antragsgegnerin um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

B. Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

I. In prozessualer Hinsicht bestehen keine Bedenken.

1. Das arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren ist hier die gebotene Verfahrensart. Es handelt sich um eine Angelegenheit aus dem Betriebsverfassungsgesetz im Sinne der §§ 2 Abs. 1 Nr. 4, 8 Abs. 1, 80 Abs. 1 ArbGG, nämlich darum, ob zur ordnungsgemäßen Erfüllung von Aufgaben des Wirtschaftsausschusses die Zuziehung eines Sachverständigen gemäß § 108 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 80 Abs. 3 BetrVG erforderlich ist und ob die Antragsgegnerin den vom Antragsteller und vom Wirtschaftsausschuß gewünschten Sachverständigen ablehnen kann.

2. Gegen die Beteiligungsfähigkeit des Antragstellers und der Antragsgegnerin sind keine Bedenken zu erheben. Beide werden durch die gerichtliche Entscheidung unmittelbar berührt.



- 6 -

Auch die Antragsbefugnis des Antragstellers ist gegeben. Zwar will nicht der Antragsteller selbst, sondern der von ihm bestellte Wirtschaftsausschuß sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines Sachverständigen bedienen. Der Wirtschaftsausschuß übt jedoch nur Hilfsfunktionen für den Betriebsrat bzw. den Gesamtbetriebsrat in wirtschaftlichen Angelegenheiten aus (§ 106 Abs. 1 Satz 2 BetrVG) und dient damit letztlich nur der Erfüllung von dessen Aufgaben. Das kommt auch darin zum Ausdruck, daß nach § 109 Satz 1 BetrVG Meinungsverschiedenheiten über die Auskunftspflichten des Unternehmers gegenüber dem Wirtschaftsausschuß nicht von diesem, sondern vom Betriebsrat mit dem Unternehmer auszutragen sind. Wird daher der vom Wirtschaftsausschuß verlangte Abschluß einer nach § 108 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 80 Abs. 3 BetrVG vorgesehenen näheren Vereinbarung über die Zuziehung eines Sachverständigen vom Unternehmer zu Unrecht verweigert, so werden dadurch auch die Rechte des Betriebsrats unmittelbar beeinträchtigt. Ist nämlich der Wirtschaftsausschuß zur Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufgaben auf sachverständige Beratung angewiesen und wird trotzdem die Hinzuziehung eines Sachverständigen abgelehnt, so kann der Wirtschaftsausschuß auch seinen Unterrichtungspflichten gegenüber dem Betriebsrat gemäß den §§ 106 Abs. 1 Satz 2 und 108 Abs. 4 BetrVG nicht ordnungsgemäß nachkommen. Der Betriebsrat (Gesamtbetriebsrat) hat deshalb selbst ein unmittelbares Recht gegenüber dem Unternehmer, den Abschluß einer Vereinbarung über die Bestellung eines Sachverständigen zu verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Wirtschaftsausschusses erforderlich ist, und er kann demzufolge dieses Recht auch als Antragsteller in arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren geltend machen (BAG AP Nr. 7 zu § 83 ArbGG 1953).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3. Ob auch der Wirtschaftsausschuß eine solche Antragsbefugnis hätte (bejahend: Grunsky, ArbGG, 2. Aufl., § 10 Anm. 24; verneinend: Galperin-Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 107 Anm. 39) kann für den vorliegenden Fall dahinstehen. Ebensowenig braucht entschieden zu werden, ob der Wirtschaftsausschuß am vorliegenden Verfahren hätte beteiligt werden müssen. Die unterbliebene Beteiligung des Wirtschaftsausschusses ist von keiner Seite als Verfahrensverstoß gerügt worden. Ohne eine solche Rüge ist der Senat gehindert, diese Frage zu prüfen (BAG AP Nr. 7 zu § 92 ArbGG 1953 [zu II 1 der Gründe]; seither ständige Rechtsprechung).

II. In der Sache selbst tritt der Senat dem Landesarbeitsgericht im Ergebnis und im wesentlichen auch in der Begründung bei.

1. Der Antragsteller hat nach dem Wortlaut seines Antrages in den Vorinstanzen die Feststellung begehrt, daß der Wirtschaftsausschuß berechtigt ist, den Diplom-Volkswirt K als Sachverständigen "zwecks Beratung in wirtschaftlichen Angelegenheiten, insbesondere zum Jahresabschluß sowie bei der Erarbeitung eines Musterdatenblattes über die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Unternehmens der Antragsgegnerin hinzuzuziehen". Diesen Antrag hat das Landesarbeitsgericht dahin aufgefaßt, daß der Antragsteller festgestellt wissen wolle, daß er außer für den Jahresabschluß und die Erarbeitung eines Musterdatenblattes auch ganz allgemein zur Erfüllung seiner Aufgaben in wirtschaftlichen Angelegenheiten des Unternehmens den von ihm bezeichneten Sachverständigen hinzuziehen dürfe. Diesen so verstandenen Antrag hat das Landesarbeitsgericht insgesamt zurückgewiesen.



- 8 -

Hiergegen wendet sich die Rechtsbeschwerde. Sie meint, Gegenstand des Begehrens des Antragstellers sei nicht die Hinzuziehung eines Sachverständigen generell in allen wirtschaftlichen Angelegenheiten. Der Antrag ziele vielmehr, wie sich aus der einengenden Fassung des Antrags durch das Wort "insbesondere" und auch aus der Antragsbegründung (Antragschrift vom 6. Juni 1974, S. 2 Abs. 2, und Beschwerdeschrift vom 11. Februar 1975, S. 4 Abs. 2) ergebe, lediglich auf die sachverständige Beratung zu wirtschaftlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Jahresabschluß sowie zur Erarbeitung eines Musterdatenblattes über die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Unternehmens ab. Diese Rüge der Rechtsbeschwerde ist unbegründet. Der Antrag betrifft, so wie er formuliert ist, sämtliche Aufgaben des Wirtschaftsausschusses. Die Hervorhebung des Jahresabschlusses und des Musterdatenblattes durch das Wort "insbesondere" kann nach dem Wortsinne nicht als eine Beschränkung des Antrags auf diese beiden Gegenstände aufgefaßt werden. Es handelt sich nach dem eindeutigen Antragswortlaut lediglich um die besondere Betonung zweier Gegenstände innerhalb des allgemein gefaßten Begehrens des Antragstellers. Daß in der Antragschrift vom 6. Juni 1974 und in der Beschwerdeschrift vom 11. Februar 1975 nur gesagt ist, der Wirtschaftsausschuß bedürfe sachverständigen Rates mit Rücksicht auf die Behandlung des jeweiligen Jahresabschlusses sowie insbesondere zur Erarbeitung eines Datenblattes für die regelmäßige Information über die wirtschaftlichen Angelegenheiten, reicht angesichts des entgegenstehenden klaren Antragswortlauts nicht aus, den Antrag einschränkend auszulegen. Wollte der Antragsteller seinen Antrag in dem von der Rechtsbeschwerde bezeichneten engeren Sinne verstanden wissen, so hätte er dies ausdrücklich klarstellen müssen. Das ist in den Tatsacheninstanzen jedoch nicht geschehen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Wenn der Antragsteller aber nunmehr in seiner Rechtsbeschwerdebegründung erklärt, es gehe ihm nur um die Zuziehung eines Sachverständigen für den Jahresabschluß und die Erarbeitung eines Musterdatenblattes, so ist dies im Sinne einer Beschränkung der Rechtsbeschwerde auf diese beiden Gegenstände zu verstehen; denn nur insoweit wird der Antrag in dritter Instanz noch weiterverfolgt. Der Senat hatte demnach lediglich darüber zu befinden, ob der Wirtschaftsausschuß für die Jahresabschlüsse und zur Erarbeitung eines Musterdatenblattes der Hilfe eines Sachverständigen bedarf.

2. Die Zuziehung eines Sachverständigen zu den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses bestimmt sich nach § 108 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 80 Abs. 3 Satz 1 BetrVG. Danach kann der Wirtschaftsausschuß bei der Durchführung seiner Aufgaben nach näherer Vereinbarung mit dem Unternehmer Sachverständige hinzuziehen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

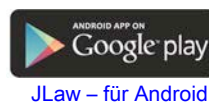
Ob die Zuziehung eines Sachverständigen erforderlich ist, kann der Wirtschaftsausschuß oder der Betriebsrat (Gesamtbetriebsrat) nicht nach seinem subjektiven Ermessen entscheiden. Wie der Senat in anderem Zusammenhang bereits wiederholt ausgesprochen hat, ist der Begriff der Erforderlichkeit ein unbestimmter Rechtsbegriff. Mithin handelt es sich bei der Frage der Erforderlichkeit der Zuziehung eines Sachverständigen nicht um Ermessensausübung, sondern um Rechtsanwendung, wobei allerdings ein gewisser Beurteilungsspielraum besteht. Maßstab ist der Standpunkt eines vernünftigen Dritten, der die Interessen des Unternehmens einerseits, des Wirtschaftsausschusses, des Betriebsrats und der Arbeitnehmerschaft andererseits gegeneinander abwägt (vgl.



BAG 25, 325 [328] = AP Nr. 4 zu § 37 BetrVG 1972 [zu III 1 der Gründe]; BAG 25, 348 [354, 355] = AP Nr. 5 aaO [zu III 2 der Gründe]; AP Nr. 13 aaO [zu I 3 der Gründe]; AP Nr. 18 aaO [zu III 1 der Gründe]). Bei Streit über die Erforderlichkeit der Zuziehung eines Sachverständigen entscheiden die Gerichte im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren (Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 12. Aufl., § 108 Anm. 16; Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 108 Anm. 17; Galperin-Löwisch, aaO, § 108 Anm. 14).

Im vorliegenden Falle hat das Landesarbeitsgericht die Zuziehung eines außerbetrieblichen Sachverständigen nicht für erforderlich gehalten. Die hiergegen erhobene Rüge der Rechtsbeschwerde, das Landesarbeitsgericht habe § 108 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 80 Abs. 3 Satz 1 BetrVG fehlerhaft angewendet, greift nicht durch.

Aufgabe des Sachverständigen ist es, dem Wirtschaftsausschuß die ihm zur Beurteilung einer konkreten aktuellen Frage fehlenden fachlichen oder rechtlichen Kenntnisse zu vermitteln (vgl. den auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmten Beschluß des Senats vom 13. September 1977 - 1 ABR 67/75 - [zu II B 1 d der Gründe]). Seine Hinzuziehung ist deshalb nur dann notwendig, wenn der Wirtschaftsausschuß einzelne seiner gesetzlichen Aufgaben ohne sachverständige Beratung nicht ordnungsgemäß würde erfüllen können. Dabei muß jedoch - wie das Landesarbeitsgericht zutreffend hervorhebt - davon ausgegangen werden, daß die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses im Regelfalle selbst bereits über diejenigen Kenntnisse verfügen, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Das entspricht dem gesetzlichen Leitbild, wie es sich aus § 107 Abs. 1 Satz 3 BetrVG ergibt



(vgl. BAG 25, 348 [357] = AP Nr. 5 zu § 37 BetrVG 1972 [zu III 6 der Gründel]). Nach dieser Vorschrift sollen die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche fachliche und persönliche Eignung besitzen. Zwar handelt es sich hierbei um eine Sollvorschrift ohne absolut zwingenden Charakter. Das bedeutet aber nicht, daß es im Belieben des Betriebsrats stünde, ob er sie bei der Bestellung der Mitglieder des Wirtschaftsausschusses beachten will oder nicht. Wenn das Gesetz sich hier auf eine Sollvorschrift beschränkt, so will es damit lediglich klarstellen, daß der Unternehmer die ordnungsgemäße Zusammensetzung des Wirtschaftsausschusses nicht deshalb in Frage stellen kann, weil nach seiner Meinung ein Mitglied nicht die für den Wirtschaftsausschuß erforderliche fachliche und persönliche Eignung besitzt (Dietz-Richardi, aaO, § 107 Anm. 5; Galperin-Löwisch, aaO, § 107 Anm. 10). Mit der Institution des Wirtschaftsausschusses wollte der Gesetzgeber dem Betriebsrat (Gesamtbetriebsrat), dessen Mitgliedern häufig die zur Beurteilung der wirtschaftlichen Angelegenheiten des Unternehmens nötigen Kenntnisse fehlen, ein hinreichend fachkundiges Gremium als Hilfsorgan zur Seite stellen, um ihm die sachgerechte Ausübung seiner Funktionen zu ermöglichen. Der Betriebsrat (Gesamtbetriebsrat) darf sich daher nicht ohne weiteres über die Bestimmung des § 107 Abs. 1 Satz 3 BetrVG hinwegsetzen und als Ausgleich für die unzureichende fachliche Eignung der von ihm bestellten Mitglieder des Wirtschaftsausschusses die sonst nicht erforderliche und erfahrungsgemäß mit erheblichen Kosten für das Unternehmen verbundene Zuziehung von Sachverständigen verlangen (Galperin-Löwisch, aaO, § 108 Anm. 13; ebenso wohl auch Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 108 Anm. 8).



Der Betriebsrat (Gesamtbetriebsrat) hat im Regelfalle auch die Möglichkeit, den Wirtschaftsausschuß mit fachlich hinreichend geeigneten Personen zu besetzen. Soweit Betriebsratsmitglieder in den Wirtschaftsausschuß entsandt werden, besteht für diese nach § 37 Abs. 6 BetrVG die Möglichkeit, sich durch Teilnahme an entsprechenden Schulungs- und Bildungsveranstaltungen die notwendigen Kenntnisse anzueignen (BAG 25, 348 [356] = AP Nr. 5 zu § 37 BetrVG 1972 [zu III 6 der Gründel]). Der Betriebsrat (Gesamtbetriebsrat) ist aber bei der Bestellung der Mitglieder des Wirtschaftsausschusses nicht auf Betriebsratsmitglieder beschränkt. Vielmehr kann er aus den Unternehmensangehörigen geeignete Personen auswählen und sogar leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG zu Mitgliedern des Wirtschaftsausschusses bestimmen (§ 107 Abs. 1 BetrVG). Damit stehen ihm im allgemeinen hinreichend fachkundige Personen zur Verfügung, die in der Lage sind, die für die Beratung im Wirtschaftsausschuß in Betracht kommenden, vor allem wirtschaftlichen und technischen Fragen zu verstehen, zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen. Allerdings bedürfen diese Personen des Vertrauens des Betriebsrats (Gesamtbetriebsrats). Dieser kann aber, wenn seine Mitglieder nicht selbst die für die Mitarbeit im Wirtschaftsausschuß erforderliche fachliche Eignung besitzen, von der gesetzlichen Möglichkeit der Bestellung anderer fachlich geeigneter Unternehmensangehöriger entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde nicht mit der allgemeinen Begründung absehen, diese stünden in der Unternehmenshierarchie, seien also vom Unternehmer abhängig und deshalb zu einer unabhängigen und objektiven Beurteilung der zu behandelnden wirtschaftlichen Angelegenheiten nicht imstande.

Ist mithin bei der Beurteilung der Erforderlichkeit der Zuziehung eines Sachverständigen davon aus-



zugehen, daß die Mitglieder des vom Antragsteller bestellten Wirtschaftsausschusses die zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer normalerweise anfallenden Aufgaben notwendige fachliche Eignung besitzen, so kommt es darauf an, ob der Wirtschaftsausschuß trotzdem etwa wegen der Schwierigkeit der Materie für den Jahresabschluß und zur Erstellung eines Musterdatenblattes der Mitwirkung eines Sachverständigen bedarf. Das ist indessen nicht der Fall. Es fehlt insoweit bereits an einem schlüssigen Sachvortrag des Antragstellers.

a) Die Erörterung des Jahresabschlusses ist eine jährlich wiederkehrende Aufgabe des Wirtschaftsausschusses. Zum Jahresabschluß gehören die Bilanz sowie die Jahresgewinn- und -verlustrechnung. Zum Verständnis der hierzu vom Unternehmer zu gebenden Informationen bedarf es zwar betriebswirtschaftlicher Grundkenntnisse. Diese Kenntnisse brauchen aber nicht so weit zu gehen, daß sie die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses ohne weiteres in die Lage versetzen, eine Bilanz richtig zu lesen. Die Frage, ob zu der vom Gesetz vorausgesetzten fachlichen Eignung der Mitglieder des Wirtschaftsausschusses auch die Beherrschung der Bilanzkunde gehört (verneinend: Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 107 Anm. 6), kann daher für den vorliegenden Fall unentschieden bleiben. Nach § 108 Abs. 5 BetrVG hat nämlich der Unternehmer den Wirtschaftsausschuß nicht nur über den Jahresabschluß zu unterrichten; er hat ihn dem Wirtschaftsausschuß unter Beteiligung des Betriebsrats auch zu erläutern, er muß ihm also gegebenenfalls unter Zuziehung sachkundiger Mitarbeiter des Unternehmens (§ 108 Abs. 2 Satz 2 BetrVG) die Bedeutung der einzelnen Bilanzposten erklären und ihre Zusammenhänge darstellen. Dabei muß er auch auf entsprechende Fragen der Mitglieder



des Wirtschaftsausschusses und des Betriebsrats eingehen und sie beantworten (Dietz-Richardi, aaO, § 108 Anm. 33). Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses müssen also nur fähig sein, den Jahresabschluß anhand der ihnen gegebenen fachgerechten Erläuterungen zu verstehen und gezielte Fragen zu stellen, um über ihnen unklar gebliebene Punkte Aufklärung zu erhalten. Diese Fähigkeit aber gehört zu der vom Gesetz vorausgesetzten fachlichen Eignung der Mitglieder des Wirtschaftsausschusses. Erst wenn der Unternehmer oder ein von ihm hinzugezogener sachkundiger Mitarbeiter etwa wegen der besonderen Schwierigkeit der Materie oder aus sonstigen Gründen keine hinreichenden und auch für den Wirtschaftsausschuß verständlichen Erläuterungen geben kann, kommt die Zuziehung eines Sachverständigen in Betracht.

Bei der Anwendung dieser Grundsätze erscheint die Zuziehung eines außerbetrieblichen Sachverständigen im vorliegenden Falle nicht geboten. Der Antragsteller hat keine Umstände dargetan, die hier eine Beratung durch einen Sachverständigen notwendig machen könnten. Er hat lediglich auf die besondere Schwierigkeit der Materie hingewiesen, ohne dies aber näher zu begründen. Er sieht sie offenbar auch nur darin, daß das Unternehmen der Antragsgegnerin aus zwei räumlich weit auseinanderliegenden Betrieben besteht. Dieser Gesichtspunkt ist jedoch nicht geeignet, den Jahresabschluß des Unternehmens und seine Erläuterung als besonders schwierig erscheinen zu lassen.

b) Dem Landesarbeitsgericht ist auch darin beizutreten, daß der Antragsteller nicht die Zuziehung eines Sachverständigen zur Erarbeitung eines Musterdatenblattes verlangen kann. Dieses Musterdatenblatt soll nach dem Vorbringen des Antragstellers



alle Fragen erfassen, die den Katalog des § 106 Abs. 3 BetrVG betreffen und über die die Antragsgegnerin den Wirtschaftsausschuß zu unterrichten hat. Die Antragsgegnerin benutzt hierzu bereits ein von ihr selbst entworfenes Muster für den monatlichen Geschäftsbericht an den Wirtschaftsausschuß, in das sie jeweils die entsprechenden Daten einträgt. Nach diesem Muster wird für beide Betriebe der Antragsgegnerin gesondert die Entwicklung der Umsätze, der Auftragseingänge und des Auftragsbestandes, der Vorräte, der Investitionen, der Finanzlage (Liquidität), des Personalbestandes, des Krankenstandes und der geleisteten Überstunden dargestellt und angegeben, inwieweit die tatsächliche Entwicklung von der geplanten abweicht. Dem Wirtschaftsausschuß geht es darum, mit sachverständiger Hilfe einen Gegenentwurf zu erarbeiten. Das bedeutet, daß er prüfen lassen will, ob mit der Beantwortung der in dem von der Antragsgegnerin verwendeten Musterdatenblatt enthaltenen Fragen eine umfassende Unterrichtung erfolgt oder ob dazu noch weitere Fragen zu stellen und zu beantworten sind. Der Sachverständige soll dem Wirtschaftsausschuß also erst diejenigen Fragen bezeichnen, über die er Auskunft verlangen kann. Dazu müssen aber die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses, wenn sie die vom Gesetz vorausgesetzte fachliche Eignung für ihre Aufgaben besitzen, in der Regel selbst in der Lage sein. Sie müssen normalerweise selbst beurteilen können, ob die vom Unternehmer gegebenen Auskünfte über die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Unternehmens und ihre Auswirkungen auf die Personalplanung ausreichen oder ob sie ergänzungsbedürftig sind. Besondere Umstände, die hier ausnahmsweise eine Beratung durch einen Sach-



- 16 -

verständigen erforderlich machen könnten, hat der Antragsteller nicht dargelegt.

gez.: Bichler
zugleich für den urlaubs-
abwesenden Richter Dr.
Dieterich

Dr. Seidensticker

Gnade Dr. Menzel

